



RSb

30.04.2026

Abbruch Garage; Zubau zu bestehendem Wohnhaus und Errichtung von zwei Nebengebäuden
Gst. Nr. 10/4, KG 45505 Dambach, Lärchenweg 7

KUNDMACHUNG

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der Bauwerber Andreas Sadleder hat um baubehördliche Bewilligung für den Abbruch der Garage; den Zubau zu bestehendem Wohnhaus und zur Errichtung von zwei Nebengebäuden auf dem Grundstück Nr. 10/4, KG 45505 Dambach, Lärchenweg 7, gemäß Einreichplan vom 29.04.2026, Plan Nr. NEUSA_ER_2026-04-29, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung idGF. die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Bauverhandlung für

Montag 18.05.2026, um 14:00 Uhr, an Ort und Stelle, anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt der Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung unter Mitnahme dieser Ladung entweder persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Von der Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung die auf ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Rechtsgrundlagen §§ 37 und 39, sowie §§ 40 bis 42 AVG, § 32 Oö. BauO idGF.

Als Antragsteller(in) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige(r) Beteiligte(r) beachten Sie bitte, dass die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung gem. § 42 AVG idGF. zur Folge hat, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Die Bürgermeisterin
Petra Baumgartner

Ergeht an:

Bauwerber/Grundeigentümer/Miteigentümer, Planverfasser und Nachbarn im 10 m-Bereich

Anschlag (Amtstafel) am: 4.5.2026

Abnahme am: 18.5.2026 von: